



## **Satzung**

### **HAUS & GRUND WOLFENBÜTTEL Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Wolfenbüttel und Umgebung e. V.**

#### **Name, Zweck und Sitz des Vereins**

##### **§1**

1. Die Vereinigung von Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentümern in Stadt und Landkreis Wolfenbüttel ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus & Grund Wolfenbüttel und Umgebung e. V.“
2. Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbsinteressen die Wahrung der gemeinsamen Rechte und Pflichten des Haus- und Wohnungseigentums, die Förderung des Wohnungswesens, des Wiederaufbaus und des Realkredites in Staat und Gemeinde. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und in jeder Weise zu unterstützen. Er unterhält zu dem Zwecke entsprechende Einrichtungen.
3. Der Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Mitgliedschaft**

##### **§2**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche bzw. juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Verwalter bzw. Ehegatten. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Beitrages befreit.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens 3 Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
  - b) Durch Tod.
  - c) Durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen.

Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes nicht berührt.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§3**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.
- b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- c) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben.

2. Die Mitglieder sind gehalten:

- a) die gemeinsamen Belange des Haus- und Wohnungseigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

## **Beiträge**

### **§4**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.02. des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Bei einem Eintritt während des Geschäftsjahres wird mit dem Eintritt unabhängig vom Eintrittsdatum der jeweils anteilige Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist für Neumitglieder im Lastschriftverfahren zu entrichten.

2. Für die Vertretung der Mitglieder vor Gericht oder sonstigen Behörden, sowie für anderweitige Sonderleistungen sind die entstehenden Selbstkosten zu ersetzen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

## **Organe des Vereins**

### **§5**

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand,
- 2. Die Mitgliederversammlung.

## **Der Vereinsvorstand**

### **§6**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu 4 Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Der Vorstand sorgt für die Besetzung der Geschäftsstelle.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

6. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeiten ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

### **Die Mitgliederversammlung**

#### **§7**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes und über die Tätigkeit des Vereins sowie der ihr zustehenden Beschlussfassung. Jährlich hat eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes gemäß § 6,
- b) die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht sowie den Haushaltsplan,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins.

2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über Fragen des Haus- und Wohnungseigentums und der Organisation einberufen werden. Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch einmalige Nachricht in Textform, über eine Anzeige auf der vereinseigenen Homepage oder schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.

4. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu bekunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch den Verwalter ihres Haus- und Wohnungseigentums vertreten lassen, der eine schriftliche Vollmacht vorzulegen hat.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Bei Wahlen ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält, gewählt.

8. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der einberufenen Versammlung erforderlich.

### **Satzungsänderung**

#### **§8**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekanntgegeben sind.

### **Auflösung des Vereins**

#### **§9**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 1 Monat die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.

3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

### **Gerichtsstand**

#### **§10**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Wolfenbüttel.